Die Lesefassung berücksichtigt die am 01.03.2023 beschlossene Betreuungssatzung der Gemeinde Muldestausee. Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Beschlusstag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
01.03.2023	022/2023	01.04.2023	29.03.2023

# Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung)

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S.405) und dem Gesetz Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA Nr. 6/03 S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 01.03.2023 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung) beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt für das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee und der freien Träger der Gemeinde Muldestausee.
- (2) Die Gemeinde Muldestausee ist Träger der Kindereinrichtungen:
  - 1. Kindertagesstätte "Eichhörnchen" Burgkemnitz, Am Park 5, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
  - 2. Kindertagesstätte "Wiesenzwerge" Friedersdorf, Wiesenweg 4 A, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
  - 3. Hort Schulkinderhaus Friedersdorf, Kirchstraße 2, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Hort
  - 4. Kindertagesstätte "Mutzikiepchen" Gossa, Straße der Jugend 4 A, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten, Hort
  - 5. Kindertagesstätte "Heidestrolche" Mühlbeck, Straße des Friedens 5, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
  - 6. Kindertagesstätte "Kinderland am Heiderand" Rösa, Am Wäldchen 4, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
  - 7. Hort Rösa, Fährstraße 2, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Hort
  - 8. Kindertagesstätte "Stauseewichtel" Pouch, Schiffmühlenweg 19 A, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
  - 9. Hort "Am Roten Turm" Pouch, An der Schule 8 B, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Hort
  - 10. Hort Muldenstein, Friedersdorfer Straße 22, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Hort
- (3) Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft sind:
  - 1. Kindertagesstätte "Heideknirpse" Schlaitz, Freiheitstraße 74, 06774 Muldestausee

- Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
- 2. Kindertagesstätte "Wurzelbude" Schwemsal, Am Schulberg 12, 06774 Muldestausee Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
- (4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Tageseinrichtungen werden als öffentliche Tageseinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG LSA betrieben.
- (5) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Betreuung, soweit Plätze in einer Tageseinrichtung vorhanden sind. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Bei Bedarf eines erweiterten ganztägigen Platzes in einer Tageseinrichtung ist eine Begründung bei der Antragstellung erforderlich. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, während der Schulferien bis zu 10 Stunden.

# § 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Sorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung; die Kindereinrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die sorgeberechtigten Erziehungspersonen gemäß § 1626 BGB.
- (2) Andere Personenberechtigte treten an die Stelle der Eltern nach Abs. 1, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und die tatsächliche Personenfürsorge ausüben.

### § 4 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zum Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beim Träger mittels eines Antragsformulars unter Angabe von
  - a) Name und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) der Eltern/Sorgeberechtigten;
  - b) Name, Geburtsdatum und gewöhnlicher Aufenthalt (Wohnanschrift) des Kindes;
  - c) Name der Tageseinrichtung, in der das Kind betreut werden soll;
  - d) Beginn der Betreuung bzw. bei Gastkindern Beginn und Ende der Betreuung;
  - e) Name, Geburtsdatum der Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen (Angabe der Tageseinrichtung);
  - f) Bei Zuzug in die Gemeinde Muldestausee sind beide Wohnanschriften der Eltern/Sorgeberechtigten auf dem Antrag zu vermerken.

Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes und die Sorgeerklärung (bei nichtverheirateten Sorgeberechtigten) beizufügen.

- (2) Die Anmeldung für Kinder bis zum Schuleintritt (Betreuungsart Krippe und Kindergarten) ist jederzeit möglich.
- (3) Die Anmeldung zur Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen laut KiFöG LSA.
- (4) Die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee stehen vorrangig den Kindern **mit gewöhnlichem Aufenthalt** (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Muldestausee zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Betreuung in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Steht ein Platz in der gewünschten Einrichtung nicht zur Verfügung, bietet die Gemeinde Muldestausee bei freier Kapazität eine Alternative an. Diese kann die Änderung der Tageseinrichtung und auch den Aufnahmezeitpunkt beinhalten.

Der Anspruch nach § 1 Absatz 5 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Personensorgeberechtigten können jedoch im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechtes gemäß KiFöG LSA im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

- (5) Die Aufnahme von Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Muldestausee erfolgt nur nach Zustimmung der Gemeinde Muldestausee im Rahmen freier Platzkapazitäten und nach Vorlage des Nachweises der kostendeckenden Finanzierung des Betreuungsplatzes gegenüber der Gemeinde Muldestausee durch die Sorgeberechtigten. Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben zudem die Zustimmung und Bewilligung der Finanzierung der auswärtigen Betreuung gem. KiFöG durch das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vorzuweisen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten.
- (7) Für den Fall der alleinigen Personensorge eines Elternteils ist zum Vertragsabschluss ein aktueller Negativbescheid des Jugendamtes vorzulegen. Vormünder oder (Ergänzungs-)Pfleger legen den entsprechenden Beschluss bzw. die Bestallungsurkunde vor. Von nichtverheirateten Eltern mit gemeinsamer Personensorge ist der Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge vorzulegen.
- (8) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Dieser Nachweis darf nicht älter als 2 Wochen sein. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in Kindereinrichtungen nicht betreut werden. Alles Weitere regelt das Masernschutzgesetz.
- (9) Kurzweilige Aufnahme von Kindern (Gastkinder) Im Rahmen freier Platzkapazitäten können Kinder als Gastkinder aufgenommen werden. Im Krippen-/Kindergartenbereich bis zu 8 Stunden pro Tag für maximal 4 Wochen; im Hortbereich Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zu 6 Stunden pro Tag für maximal 10 Tage sowie bei der Ferienhortgestaltung bis maximal 10 Stunden pro Tag. Der Ferienhortantrag ist 1 Monat vor Beginn der Ferien einzureichen.

# § 5 Dauer, Unterbrechung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt regelhaft zum 1. des Monats.

Ist kein Beendigungstag aufgenommen, endet die Betreuung eines Kindes zum 31. Juli des Einschulungsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Fall der beabsichtigten Verschiebung der Einschulung und Antragstellung beim Landesschulamt ist der Träger der Kindereinrichtung bis zum 31.01. zu informieren.

- (2) In allen anderen Fällen ist das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Monats durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu kündigen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden (z.B. kurzfristiger Wegzug).
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

- 1. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der Hausordnung nach einmaliger schriftlicher Ermahnung verstoßen,
- 2. das Kind spezielle Hilfe bedarf, die durch die Kindereinrichtung nicht geleistet werden kann,
- 3. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist.
- (5) Der Träger von Tageseinrichtungen kündigt den Betreuungsplatz für das zu betreuende Kind, wenn die Kostenbeitragspflichtigen einen Monat mit der Zahlung der Kostenbeiträge im Rückstand sind. Die Kündigung wird damit zum Ablauf des 1. Monats der Säumigkeit wirksam. Hierbei findet das einseitige Mahnverfahren Anwendung.

Eine neue Antragsstellung zur Aufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen (einschl. Mahngebühren, Säumniszuschläge und Verwaltungsgebühren) möglich.

- (6) Ein Kind kann vom Besuch einer Einrichtung mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende ausgeschlossen werden, wenn das Kind nicht wie vertraglich vereinbart die Einrichtung regelmäßig besucht oder unbegründet vier Wochen von der Einrichtung fernbleibt. Ausnahmen sind entschuldigte Fehltage durch Krankheit, Kuraufenthalt o.ä. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Eltern zum Ende eines Monats.
- (7) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee k\u00f6nnen geschlossen werden
  - a. an Tagen nach gesetzlichen Wochenfeiertagen (sogenannte Brückentage);
  - b. während der gesetzlichen Sommerferien bis zu 2 Wochen;
  - c. an bis zu drei Bildungstagen pro Jahr
  - d. zwischen Weihnachten und Neujahr.

Während der gesetzlichen Sommerferien können Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Muldestausee bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Bis spätestens Oktober des Vorjahres wird dies den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Bei einem nachweislichen Bedarf wird die Betreuung alternativ in einer anderen Einrichtung abgesichert. An Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr können Tageseinrichtungen ebenfalls schließen. Jedoch wird für diese Schließtage keine Ersatzbetreuung angeboten.

Für die Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft findet der Absatz 7 keine Anwendung. Die freien Träger regeln Schließzeiten gesondert.

(8) Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen oder die Öffnungszeiten in Abstimmung mit dem Kuratorium zu verkürzen, sofern die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist (hoher Personalausfall, Havarie, Pandemie). In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz und Erstattung des Kostenbeitrages.

### § 6 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen sind mit Ausnahme von Feier- und Schließtagen Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der freien Träger können abweichen. Die Horteinrichtungen sind mit Ausnahme von Feier- und abgestimmten Schließtagen während der Schulzeit von Montag bis Freitag täglich in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr und während der Ferienzeit von Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindereinrichtungen gemäß der Regelung im KiFöG LSA notwendig.
- (3) Die täglichen bzw. wöchentlichen Hol- und Bringezeiten sind im Betreuungsvertrag festzulegen und können in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich im Vormonat geändert werden.
- (4) Krippen- und Kindergartenkinder sowie Hortkinder in der Ferienzeit sind bis spätestens 09:00 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen, jedoch nicht während der Frühstückszeit, die je Einrichtung variieren kann. Das Abholen der Kinder ist in der Zeit von 11:00 – 12:00 Uhr und ab 14:00 Uhr möglich. Die freien Träger regeln dies selbst.

### Abschnitt A - Krippen- und Kindergartenbereich

- (1) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für Kinder ab 3 Jahren werden folgende tägliche bzw. wöchentliche Betreuungszeiten angeboten:
  - bis zu 5 Stunden täglich bzw. 25 Wochenstunden
  - bis zu 6 Stunden täglich bzw. 30 Wochenstunden
  - bis zu 7 Stunden täglich bzw. 35 Wochenstunden
  - bis zu 8 Stunden täglich bzw. 40 Wochenstunden
  - bis zu 9 Stunden täglich bzw. 45 Wochenstunden
  - bis zu 10 Stunden täglich bzw. 50 Wochenstunden
  - bis zu 11 Stunden täglich bzw. 55 Wochenstunden

Die flexiblen Betreuungszeiten können in Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich vereinbart werden. Die wöchentliche Betreuungszeit ist auf max. 5 Tage zu verteilen. Für den Hort gilt diese Regelung nicht.

(2) Der Wechsel der Betreuungsform "Kindergarten" erfolgt immer zum 1. eines Monats. Fällt der dritte Geburtstag des Kindes auf den ersten eines Monats, erfolgt der Wechsel dieses Kindes zum 1. des laufenden Monats. Für Kinder, die nach dem 1. eines Monats das dritte Lebensjahr erreichen, erfolgt der Wechsel zum 1. des Folgemonats.

#### Abschnitt B - Hortbereich

(1) Für den Hortbereich werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Schulzeit	Schulferien (Betreuungszeit Minimum 5 Stunden)	
Frühhort 1,5 Stunden ohne Ferienbetreuung		
bis zu 2 Stunden	ohne Ferienbetreuung	
	bis 6 Stunden	
	bis 10 Stunden	
bis zu 3 Stunden	ohne Ferienbetreuung	
	bis 7 Stunden	
	bis 10 Stunden	
bis zu 4 Stunden	ohne Ferienbetreuung	
	bis 8 Stunden	
	bis 10 Stunden	
bis zu 5 Stunden	ohne Ferienbetreuung	
	bis 10 Stunden	
bis zu 6 Stunden	ohne Ferienbetreuung	
	bis 10 Stunden	

Die Inanspruchnahme von Wochenbetreuungszeiten ist möglich, diese kann dem Stundenplan angepasst werden und ist mit der Leitung des Hortes schriftlich zu vereinbaren.

- (2) Gastkindregelung (Ferienhortbetreuung für Kinder ohne Vertrag während der Schulzeit) Die Betreuungszeit beträgt max. 8 Stunden. Die Antragsfrist beträgt 1 Monat vor Beginn der Ferien. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der z.Z. geltenden Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Muldestausee.
- (3) Der Träger ist berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Kuratorien, Horte während der Schulferien zusammenzulegen. Die Sorgeberechtigten sind 2 Monate vor Ferienbeginn darüber zu informieren.

### Abschnitt C – Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit

(1) Eine Änderung der Betreuungszeit ist grundsätzlich bis zum 5. des Vorvormonats möglich und hat eine dreimonatige Bindungsfrist.

Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebener Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Darstellung der Gründe durch die Sorgeberechtigten.

Zum Beispiel: Neue gewünschte Betreuungszeit zum 01. Januar – Antragstellung bis zum 5. November des Vorjahres erforderlich. Diese Änderung ist dann bis 31.03. des Jahres bindend.

Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächste Verwaltungsarbeitstag.

Im Hortbereich kann die Änderung der Betreuungsleistung gemäß der im § 6 Abschnitt C Abs. 1 festgelegten Frist schriftlich beim Träger erfolgen und hat eine dreimonatige Bindungsfrist.

### § 7 Aufsichtspflicht

- (1) Durch Abschluss des Betreuungsvertrages übertragen die Sorgeberechtigten die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal der entsprechenden Kindertageseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter bzw. im Hortbereich bei Betreten des Hortgeländes. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder bei alleingehenden Kindern mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung, obliegt allein den Sorgeberechtigten.
- (3) Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.
- (4) Bei alleingehenden Kindern sollen die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten ist abzuschließen.

# § 8 Gesundheitliche Betreuung / Verhalten bei Infektionskrankheiten

- (1) Es besteht kein allgemeiner Anspruch der Sorgeberechtigten auf die Gabe von Medikamenten in einer Kindereinrichtung. Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist. Um Kindern mit speziellen Bedürfnissen, chronischen Erkrankungen und Allergien den Besuch einer Tageseinrichtung zu ermöglichen, kann eine Vereinbarung zur Medikamentengabe mit den Sorgeberechtigten als Bestandteil des Betreuungsvertrages abgeschlossen werden. Voraussetzung für die Verabreichung ist eine ärztliche Verordnung zur Medikamentengabe.
- (2) Bei auftretender Erkrankung oder Verletzung während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch das Personal der Tageseinrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin bzw. dem Erzieherpersonal herangezogen.
- (3) Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben, bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, Eltern und des Betreuungspersonals unmöglich ist.

  Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z. B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben, bis die Inkubation anderer Kinder, Sorgeberechtigten und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

### § 9 Mitwirkungs- und Meldepflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, unverzüglich den Träger der Kindereinrichtung über jede Änderung der Lebensverhältnisse zu informieren.

- a) nachweisliche Änderung der Sorgeberechtigung (Bestätigung des Jugendamtes) und Aufenthaltsbestimmungsrecht
- b) Änderung der Abholberechtigten
- c) Namensänderungen (Vorlage der Urkunde)
- d) Änderungen der Wohnanschrift innerhalb des Gemeindegebietes
- e) Verlegung des Hauptwohnsitzes spätestens 2 Monate vor Umzug
- f) Kontaktdaten zum Zwecke der Erreichbarkeit (Telefonnummer/E-Mail)
- (2) Bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin sind die Eltern verpflichtet, diese über alle Umstände zu informieren, die für die Betreuung des Kindes von Bedeutung sein können.
- (3) Eltern sind verpflichtet, ihr Kind sofern es die Betreuung in der Einrichtung wegen Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe zeitweise nicht in Anspruch nimmt spätestens bis zum Beginn der täglich vereinbarten Betreuungszeit in der Kindereinrichtung abzumelden.

# § 10 Versicherungsschutz / Haftungsausschluss

- (1) Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Tageseinrichtung bzw. auf dem direkten Weg von der Tageseinrichtung zur Wohnung sind die Kinder nach dem SGB VII unfallversichert.
- (2) Unfälle sind durch die Einrichtung innerhalb von drei Tagen schriftlich dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Aus diesem Grund werden die Sorgeberechtigten verpflichtet, Unfälle auf den in Abs. 1 genannten Wegen der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen bei Personenschäden. Für Sachschäden oder den Verlust von z. B. Kleidungsstücken, Fahrrädern, Schmuck, CDs, Videofilmen, Spielzeug und anderen Sachen, die Kinder mit in die Kindereinrichtung bringen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Sorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung / die Kindertageseinrichtung dann nicht, wenn die Medikamente, wie ärztlich festgelegt verabreicht werden.

# § 11 Essenversorgung

- (1) Die Verpflegungskosten sind nicht Bestandteil des Kostenbeitrages. Der Träger hat für jede Kindereinrichtung Rahmenvereinbarungen mit Essenanbietern abgeschlossen. Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, mit dem jeweiligen Essenanbieter einen privatrechtlichen Vertrag zur Mittagsversorgung (in einigen Einrichtungen auch Vesper) zu schließen. Weitere Regelungen zum Mitbringen bzw. Bereitstellen von Speisen und Getränken werden den Eltern beim Aufnahmegespräch mitgeteilt entsprechend der Festlegungen der Kuratorien. Die Höhe von Pauschalbeträgen wird von dem jeweiligen Kuratorium festgelegt.
- (2) Im Hortbereich erfolgt die Mittagessenversorgung während der Schulzeit in der Schule und nur in den Ferienzeiten oder an unterrichtsfreien Tagen im Hort. Festlegungen zur Versorgung regelt das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung.

### § 12 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach KiFöG LSA von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der Satzung über die Festlegung der Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Kostenbeitragssatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Überschreiten die Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit, erfolgt eine Kostenfestsetzung entsprechend der geltenden Satzung über die Kostenbeiträge der Gemeinde Muldestausee. (2) In den Kindereinrichtungen werden zusätzliche Pauschalbeträge für Getränke, Veranstaltungen, Entwicklungsdokumentation erhoben. Die Fälligkeit regelt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Muldestausee. Über die Höhe entscheidet das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung. Für freie Träger findet diese Reglung keine Anwendung.

### § 13 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

- (1) Die Elternschaft der Tageseinrichtungen wählt mindestens 2 Vertreter/innen für das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung. Diese Elternvertreter/innen bilden zusammen mit der Leiterin der Tageseinrichtung und einem Vertreter des Trägers das Kuratorium der Einrichtung. Das Kuratorium berät den Träger und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen bzw. die Zustimmung gemäß den Bestimmungen des KiFöG LSA einzuholen.
- (2) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung gemäß den Bestimmungen des Ki-FöG LSA.

Weiteres regelt die Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindereinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee in der jeweils geltenden Fassung.

### § 14 Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (Erfüllung eines Vertrages) zu den genannten Zwecken und für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung), die sich aus KiFöG LSA und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Muldestausee ergibt.

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

#### § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen in der Gemeinde Muldestausee (Betreuungssatzung) vom 17.10.2013 einschließlich der 1. Änderung vom 16.04.2014, der 2. Änderung vom 26.05.2016 und 3. Änderung vom 23.08.2018 außer Kraft.